

Hauptsatzung

der Gemeinde Schwalmtal vom 03.11.1999 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 25.02.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S.496) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 25.02.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 03.11.1999 beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal besteht seit dem 01.01.1970.
- (2) Sie wurde durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18.12.1969 (GV NW S. 966) durch Zusammenschluss der Gemeinden Amern und Waldniel gebildet.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal führt ein Wappen mit folgender Beschreibung:

"Das Wappen, gespalten, zeigt vorn in Blau den Erzengel Michael, dessen Haar, Kettenpanzer und Strümpfe golden (gelb), dessen Heiligenschein, Gesicht, Flügel und Rock silbern (weiß) tingiert sind und der einem schwarzen Drachen eine rote Lanze in den Rachen stößt; hinten in Silber (weiß) drei blaue Balken.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Schwalmtal enthält die Umschrift:

"Gemeinde Schwalmtal, Kreis Viersen" und zeigt im Siegelbild im Schild das Wappen der Gemeinde in folgender Tingierung: "Gespalten, vorn in Schwarz ein weißer Erzengel Michael, der einem weißen Drachen eine weiße Lanze in den Rachen stößt; hinten in Weiß drei schwarze Balken."
- (3) Die Flagge der Gemeinde (Banner) zeigt die Farben Weiß - Blau im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem Wappen der Gemeinde etwas oberhalb der Mitte.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit maximal 25 Wochenstunden für die Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische, und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner ein. Auf die Form und die Bekanntgabe der Einladung finden die Vorschriften über die Bekanntgabe von Zeit und Ort der Ratssitzungen entsprechende Anwendung. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.
- (4) Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Diese Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schwalmtal fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der

- Gemeinde Schwalmtal fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
 - (4) Anregungen und Beschwerden nach der Gemeindeordnung werden unverzüglich dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung zugeleitet und abschließend vom Rat beschieden, soweit nicht der Bürgermeister selbst für die Entscheidung zuständig ist.
 - (5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, ergänzende Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlich sind, einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
 - (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
 - (7) Der Antragsteller ist durch den Bürgermeister über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Verpflichtungserklärung Zahl der Ratsmitglieder

- (1) Die gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Schwalmtal".
- (2) Die männlichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau".
- (3) Bei der Einführung verpflichten sich die Ratsmitglieder in feierlicher Form mit folgender Erklärung:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde Schwalmtal erfüllen werde".

- (4) Die Zahl der zu wählenden Vertreter gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) des Kommunalwahlgesetzes wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG von 38 Vertretern, davon 19 in Wahlbezirken, auf 34 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken, verringert.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein und wird durch Ratsbeschluss nach jeder Neuwahl bestimmt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, der die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss" trägt. Die Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes werden vom Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr wahrgenommen.
- (3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ausschüsse werden durch besondere Zuständigkeitsordnung geregelt. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz beträgt 5,00 €.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (4) Die Fraktionen erhalten für ihre laufenden Geschäftskosten eine monatliche Grundpauschale von 200,00 € sowie einen monatlichen Pauschalbetrag von 12,00 € je Ratsmitglied.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 der Eingruppierungsverordnung für die jeweilige Gemeindegrößenklasse. Die Aufwandsentschädigung für den Allgemeinen Vertreter, als Beamter auf Lebenszeit, richtet sich nach § 6 Abs. 2 der Eingruppierungsverordnung.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschusmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO),
 - b) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - c) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.

§ 11

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten werden in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Schwalmtal festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 12

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalhoheit des Bürgermeisters.

Bedienstete in Führungspositionen sind die Leiter der Fachbereiche.

§ 13

Geschäftsordnung und Ehrenordnung

- (1) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die näheren Einzelheiten der Auskunftspflicht der Ratsmitglieder gegenüber dem Bürgermeister über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse werden in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Viersen.
- (2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden an den Bekanntmachungstafeln auf dem Marktplatz im Ortsteil Waldniel und am Feuerwehrgerätehaus (Dorfstr. 3) im Ortsteil Amern bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal (www.schwalmtal.de). Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der entsprechenden Sitzung erfolgen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen, die in vereinfachter Form erfolgen dürfen, werden nach Abs. (2) bekanntgemacht.
- (4) Ist eine Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Form des Abs. 2.
- (5) Sondergesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.